



STADTREINIGUNG.HAMBURG



Wärmeliefervertrag ZRE

zwischen der

Stadtreinigung Hamburg AöR,
Bullerdeich 19, 20537 Hamburg

im Folgenden „**SRH**“ genannt,

und

der Wärme Hamburg GmbH,
Andreas-Meyer-Straße 8, 22113 Hamburg

im Folgenden „**WH**“ genannt,

einzelnen oder zusammen auch „**Vertragspartner**“ genannt,

Präambel

SRH und WH haben sich mittels Wärmelieferrahmenvertrag u.a. über die Lieferung der im geplanten Zentrum für Ressourcen und Energie (ZRE) am Standort Stellingener Moor im Stadtteil Hamburg-Bahrenfeld erzeugten Wärmemengen ab Inbetriebnahme des ZRE an die WH verständigt.

Geplant ist, dass die ZRE ein niederkalorisches Heizkraftwerk und ein hochkalorisches Heizkraftwerk errichten, die im KWK-Prozess Wärme (ZRE Wärme) erzeugen. Die Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH (ZRE GmbH) wird diese Anlage betreiben und der SRH die erzeugte Wärme zur Verwertung ganzjährig zur Verfügung stellen.



WH wird diese Wärme von der SRH abnehmen und in ihr Wärmenetz zur Versorgung der Hamburger Bürgerinnen und Bürger sowie der an das Fernwärmenetz angeschlossenen Unternehmen einspeisen.

Ziel der Vertragspartner ist es, eine ganzjährige Wärmeeinspeisung von mindestens [REDACTED] zu erreichen; angestrebt wird eine ganzjährige Wärmeeinspeisung von [REDACTED]. Lediglich der Wärmeanteil aus der Abgasnutzung wird der WH aufgrund der technischen Gegebenheit nicht angeboten.

Um die Einspeisung zu ermöglichen, wird WH die Anlagen des ZRE an das bestehende Wärmenetz der WH anschließen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner das Folgende:

§ 1 Art und Umfang der Lieferung der Wärme

- (1) Es ist geplant, dass die Heizkraftwerke so rechtzeitig errichtet werden, dass WH ab Inbetriebnahme (§ 7) ganzjährig Wärme auf Abruf mit folgender Beschaffenheit an der Übergabestelle (**Anlage Schnittstellen ZRE**) zur Verfügung steht:

Thermische Leistung: [REDACTED]

Garantierter Lieferumfang: [REDACTED]

Geplanter Lieferumfang [REDACTED]

Heizwassertemperatur an der Übergabestelle [REDACTED]

Die Wärmelieferung an der Übergabestelle (**Anlage Schnittstellen ZRE**) erfolgt mit dem Fernheizwasser der WH. Es gelten die in der **Anlage TEB ZRE** (technische Einspeisebedingungen) einzuhaltenden Vorgaben. Die Wassertemperatur an der Übergabestelle muss den Vorgaben aus der Leitwarte der WH entsprechen. WH wird SRH/ZRE diese Vorgaben über eine Sollwertvorgabe über die Leittechnik vorgeben.

- (2) Der Übergabeort für die von SRH bereitzustellende Wärme ist in der **Anlage Schnittstellen ZRE** dargestellt (Übergabestelle).

- (3) Den Vertragspartnern ist bekannt, dass das ZRE noch in der Planungsphase ist und voraussichtlich erst im Jahre 2022 mit der Errichtung begonnen wird. Im Rahmen dieses Prozesses werden die technischen Parameter noch final bestimmt, so dass es noch zu Abweichungen der benannten Parameter in § 1 Abs. 1 kommen kann. Die SRH ist berechtigt diese Parameter einseitig anzupassen, sofern die Abweichung geringer ist als [REDACTED] (mit Ausnahme der Heizwassertemperatur). Da diese Tatsache der WH bekannt ist, sind sämtliche in diesem Zusammenhang stehenden Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

- (4) In der ersten Periode (01.10.2025/31.03.2026) des ZRE werden voraussichtlich noch nicht die [REDACTED] erreicht werden. Die SRH geht davon aus, dass voraussichtlich nur [REDACTED] erreicht

werden können. Da diese Tatsache der WH bekannt ist, sind sämtliche in diesem Zusammenhang stehenden Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Der Leistungspreis ist entsprechend der tatsächlich bereitgestellten Vollbenutzungsstunden zu vergüten.

§ 2 Vergütung der Wärmelieferung

- (1) Für die Lieferung der ZRE Wärme hat WH an SRH einen Arbeitspreis (§ 2 Abs. 2) und einen Leistungspreis (§ 2 Abs. 3) zu entrichten.
- (2) Der Arbeitspreis errechnet sich als Produkt der verbrauchten Wärmemenge und des vereinbarten Preises in Höhe von
[REDACTED]
- (3) Der Leistungspreis bezieht sich auf die vereinbarte Bereitstellungsverpflichtung in Höhe von
[REDACTED] während der Heizperiode. Der Preis beträgt
[REDACTED]
- (4) Abweichend zur Berechnung der Wärmearbeit wird in Zeiträumen, in denen WH nicht die volle verfügbare Leistung bzw. eine Leistung von [REDACTED] (§ 1 Abs. 1) während der Heizperiode abnimmt und in denen kein Fall höherer Gewalt im Sinne des § 8 Abs. 3 des Wärmelieferrahmenvertrages vorliegt, statt der tatsächlichen Leistung in der Berechnung des Leistungspreises die von der ZRE gemeldete Kann-Leistung (s. § 3 Abs. 3 und 4 des Wärmelieferrahmenvertrag) oder die maximale Einspeiseleistung angesetzt (§ 1 Abs. 1), je nachdem, welche Zahl kleiner ist.
- (5) Außerhalb der Heizperiode wird ausschließlich der Arbeitspreis für die gelieferten Wärmemengen abgerechnet.

§ 3 Preisanpassung

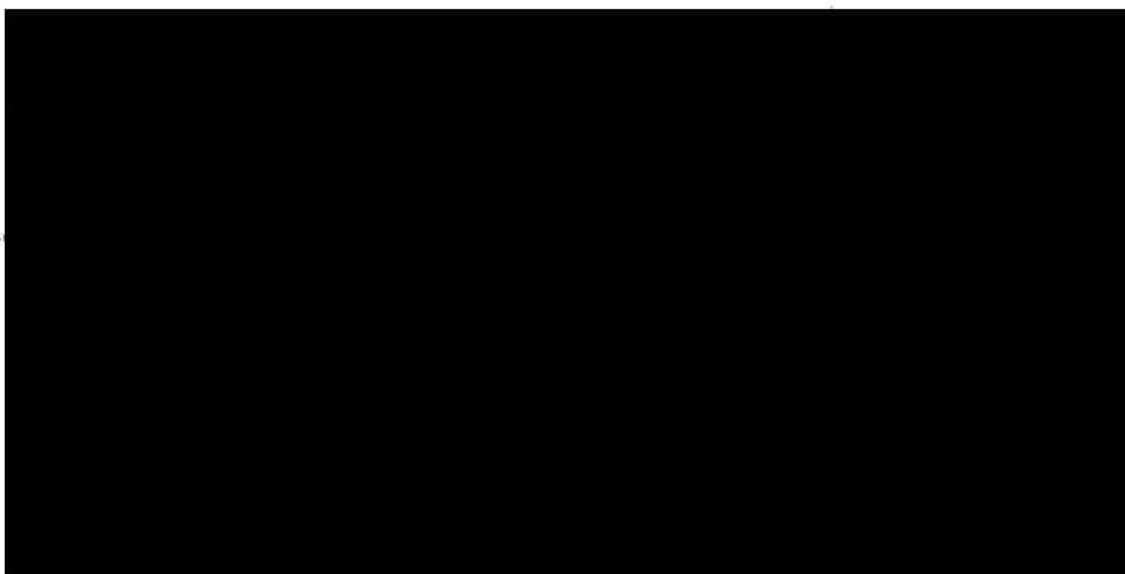
- (1) Der in § 2 Abs. 3 genannte Leistungspreis ändert sich jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres. Die erste Preisanpassung erfolgt zum 01.01.2023.
- (2) Die Anpassung erfolgt auf Basis der Indexveränderung des 2. Quartals des Vorjahres bzw. des jeweiligen Juli-Indexwertes des Vorjahres zu dem Indexwert des 2. Quartals des Vorvorjahres/dem Juli-Indexwert des Vorvorjahres unter Anwendung nachfolgend genannter Formeln. SRH wird WH über jede Preisanpassung in Textform informieren. Die erste Preisanpassung zum 01.01.2023 erfolgt damit mit dem Indexwert des 2. Quartals 2022/dem Juli-Indexwert 2022 im Vergleich zu dem Indexwert des 2. Quartals 2021/dem Juli-Indexwert 2021. Die jeweils aktualisierten Preise werden Vertragsbestandteil.
- (3) Zur Errechnung der neuen, für den künftigen Zeitraum gültigen Preise (LPneu) werden die bis dahin gültigen Preise (LPalt) mit dem jeweiligen Quotienten aus den Preisänderungsfaktoren
[REDACTED]

für den künftigen Zeitraum (LPFneu) und dem jeweiligen Preisänderungsfaktor für den vergangenen Zeitraum (LPFalt) multipliziert.

- (4) Dies bedeutet für den jeweils neuen Leistungspreis:



Darin bedeutet:



- (5) Die Indizes beziehen sich auf die Zahlenreihe 2020=100 bzw. 2015=100. Durch das Statistische Bundesamt werden die Zahlenreihen im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf eine neue Basis gestellt. Sofern sich die Zahlenreihen auf eine neue Basis beziehen, erfolgt durch SRH eine Umstellung der Basiswerte (L0, I0) unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Lange Reihen“ bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf die neue Basis. SRH informiert WH über die Änderungen nach Veröffentlichung der Umbasierung durch das Statistische Bundesamt in Textform.
- (6) Mit jeder Preisanpassung werden die Faktoren LPF neu errechnet. Für die Berechnung des LPF werden die auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundeten Werte des 2. Quartals/des Julis des letzten Jahres verwendet.
- (7) Sind innerhalb eines Jahres für einen Preis oder Index keine aktuellen Werte vorhanden, so wird der zuletzt veröffentlichte Wert verwendet. Sollten die Preisbestimmungselemente nicht mehr veröffentlicht werden, treten an ihre Stelle ihnen möglichst nahekommende



Preisbestimmungselemente. Fehlt geeigneter Ersatz, bestimmt SRH unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisanpassung. SRH wird WH hierüber in Textform informieren.

§ 4 Technische Vorgaben

- (1) Die SRH trägt dafür Sorge, dass die notwendige technische Infrastruktur bis zum Übergabepunkt (**Anlage Schnittstellen ZRE**) errichtet wird. Dafür ist es notwendig, dass die WH ihre technischen und betrieblichen Vorgaben bis 31.12.2021 final mit der SRH abgestimmt hat. Sollte dies nicht fristgerecht erfolgt sein, wird SRH die Anlage nach den gültigen technischen Standards der Wärme Hamburg (**Anlage Wärmerichtlinie WH**) auslegen und realisieren. Änderungswünsche der WH können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese die terminliche und wirtschaftliche Umsetzung des Projektes nicht gefährden und die daraus resultierenden Mehrkosten seitens der WH getragen werden.
- (2) Im Rahmen der Detailplanung werden sich die Vertragspartner über die genaue Ausführung abstimmen.

§ 5 Messung

Die Arbeits- und Leistungsmessung der Wärmelieferungen erfolgt auf dem Gelände der ZRE mit Messeinrichtungen der ZRE (s. **Anlage Messkonzept ZRE**).

§ 6 Abrechnung

- (1) Die Wärmelieferung nach diesem Vertrag wird monatlich abgerechnet. SRH wird WH die monatlichen Messwerte für die gemessene Wärmeleistung und -arbeit für die Abrechnung incl. der Kann-Leistung auf Basis des Messkonzeptes (**Anlage Messkonzept ZRE**) zur Verfügung stellen.
- (2) Die monatliche Abrechnung des Arbeits- und anteiligen Leistungspreises erfolgt zum 15. Kalendertag des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Sofern unter diesem Vertrag Zahlungen von SRH an WH zu leisten sind, ist WH berechtigt, diese Zahlungen mit den Rechnungsbeträgen der SRH zu verrechnen. Im Januar eines jeden Jahres wird das Vorjahr detailliert abgerechnet.
- (3) Sämtliche Zahlungen unter diesem Vertrag sind auf folgendes Konto von SRH zu überweisen:

Bank:

IBAN:

- (4) 30 Kalendertage nach Eintritt der Fälligkeit einer Entgeltforderung und Zugang einer erneuten, schriftlichen Zahlungsaufforderung ist SRH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von [REDACTED] über dem Basiszinssatz zu verlangen.
- (5) Die in diesem Vertrag genannten Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuerbeträge in Höhe des jeweils geltenden Prozentsatzes werden in den Rechnungen gesondert ausgewiesen. Ändert sich im Laufe des Abrechnungsjahres der Umsatzsteuersatz, so werden die Umsatzsteuerbeträge zeitanteilig berechnet.

§ 7 Vertragsbeginn / Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der ersten Wärmelieferung aus der ZRE in das Fernwärmenetz der WH in Kraft und läuft für 20 Jahre, gerechnet ab dem Tag des Lieferbeginns, sofern in diesem Vertrag nicht Abweichendes vereinbart wurde. Der Lieferbeginn ist für den 01.11.2025 vorgesehen unter der Voraussetzung, dass die Fernwärmeübergabestation in Betrieb genommen ist. Im Fall von Verzögerungen, die von SRH nicht zu vertreten sind, verschiebt sich der Lieferbeginn um den Zeitraum dieser Verzögerungen. Gleiches gilt vice versa für von WH nicht zu vertretenden Verzögerungen beim Wärmenetzanschluss der ZRE. Der Lieferbeginn wird mit einem Inbetriebnahmeprotokoll bestätigt, welches nachträglich als **Anlage Inbetriebnahmeprotokoll ZRE** diesem Vertrag beigelegt wird. Die Vertragspartner werden einen verbindlichen Inbetriebnahmeplan bis zum 31.12.2023 vereinbaren.
- (2) Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 10 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 5 Jahren zum Vertragsende gekündigt wurde. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Regelungen des Wärmelieferrahmenvertrages zwischen den Vertragspartnern.

Hamburg, den 16.12.2021.

[REDACTED]

Stadtreinigung Hamburg AöR

[REDACTED]

Stadtreinigung Hamburg AöR

[REDACTED]

[REDACTED]

Wärme Hamburg GmbH

[REDACTED]

Wärme Hamburg GmbH

[REDACTED]

Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- a) Messkonzept ZRE
- b) Schnittstellen ZRE
- c) Anlage Inbetriebnahmeprotokoll
- d) Anlage TEB ZRE